

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 6.

Dienstag, den 24. März

1908.

Die neuen eherechtlichen Dekrete betreffend.

Nr. 3029. An den Hochwürdigen Klerus der Erzdiözese:

Durch die Constitutio „Provida“ vom 18. Januar 1906 hat Seine Heiligkeit Papst Pius X. die zufolge der Publikationsklausel des Trienter Ehedekretes vielfach entstandenen Schwierigkeiten vorläufig für das Gebiet des heutigen deutschen Reiches beseitigt, und durch das Dekret der S. Congregatio Concilii vom 2. August 1907 hat der Apostolische Stuhl auch für die ganze katholische Kirche über die Form der Eheschließung durchgreifende neue Bestimmungen getroffen.

Wir bringen nachstehend beide Dekrete wiederholt (vergl. Erzdiözes. Anzeigebblatt Nr. 20 vom Jahre 1907 und Nr. 8 vom Jahre 1906) nebst einer von der am 10. Dezember 1907 in Köln zusammengetretenen Bischofskonferenz festgesetzten Vollzugsverordnung zur öffentlichen Kenntnis und beauftragen die Pfarrgeistlichkeit, das Dekret „Ne temere“ gemäß seinem Schlußsatze unter Benützung der deutschen Übersetzung und der Vollzugsbestimmungen von der Kanzel zu erklären, damit alle Pfarrkinder ordnungsmäßig und rechtzeitig von ihm Kenntnis bekommen.

Freiburg, den 9. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

A.

Decretum de Sponsalibus et Matrimonio

iussu et auctoritate SS. D. N. Pii Papae X

a S. Congregatione Concilii editum.

Ne temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavet Tridentinum Concilium, *cap. 1, Sess. XXIV de reform. matrim.* edicens: „Qui aliter quam praesente parochi vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit.“

Sur Verhütung von unbedachtamen klandestinen Eheschließungen, welche die Kirche Gottes aus sehr gewichtigen Gründen allzeit verabscheut und verboten hat, bestimmte in weiser Vorsicht das Konzil von Trient im 1. Kapitel der 24. Sitzung, betreffend die Verbesserung der Ehe: „Diejenigen Personen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters mit Erlaubnis des Pfarrers selbst oder des Ordinarius und zweier oder dreier Zeugen in Zukunft eine Ehe einzugehen versuchen, erklärt die hl. Synode zu einer derartigen Eheschließung für ganz und gar unfähig und verordnet, daß solche Verheirathungen ungültig und nichtig sein sollen.“

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum; accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio tridentinae legis caruerint, hodieque careant, et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in decernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi-domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent: multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Haec dudum deplorata, eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis visum est expedire ut mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii. Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admovent.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, idest mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

His rerum adiunctis permotus SS̄mus D. N. Pius PP. X pro ea quam gerit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret, et quae opportuna aestimaret, Sibi proponeret.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Eñorum Car-

Da aber das Hl. Konzil auch vorgeschrieben hatte, daß dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien verkündet werden und nur an jenen Orten Geltung haben sollte, wo es promulgiert worden sei, so kam es vor, daß mehrere Orte, in denen die genannte Verkündigung nicht geschehen war, die Rechtswohlthat des Tridenter Gesetzes entbehrten, heute noch entbehren, und der Unsicherheit und den Nachteilen des älteren Rechtes bis in unsere Tage preisgegeben sind.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz in Kraft getreten ist, hat nicht jegliche Schwierigkeit aufgehört. Denn oft entstanden große Zweifel bei der Bestimmung der Person des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Eheschließung stattfinden muß. Zwar bestimmte das kanonische Recht, daß unter dem eigenen Pfarrer jener zu verstehen sei, in dessen Pfarrei einer von den beiden Kontrahenten sein Domicil oder Quasidomicil habe. Da es aber manchmal schwer ist, zu beurteilen, ob ein Quasidomicil sicher gegeben ist, waren nicht wenige Ehen der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt. Tatsächlich fanden sich auch viele Ehen, die entweder infolge von Unkenntnis oder von Hinterlist gesetzwidrig und ungültig waren.

Diese längst beklagten Mißstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftreten, je leichter und schneller der Verkehr unter den Völkern, auch den entferntesten, vor sich geht. Daher glaubten weise und sehr gelehrte Männer, daß es angezeigt sei, eine Änderung im Rechte bezüglich der Form der Eheschließung eintreten zu lassen. Auch mehrere hochwürdigste Bischöfe aus allen Teilen der Welt, namentlich aus volkreicheren Städten, wo die Notwendigkeit hierzu noch fühlbarer zu Tage trat, haben dem Apostolischen Stuhle diesbezügliche dringende Bitten unterbreitet.

Zu gleicher Zeit baten sehr viele europäische, aber auch außereuropäische Bischöfe, es möchte den Übelständen abgeholfen werden, die aus privat abgeschlossenen Verlobnissen, d. h. gegenseitigen Versprechen einer zukünftigen Ehe entstehen. Die Erfahrung hat nämlich zur Genüge gelehrt, welche Gefahren derartige Verlobnisse mit sich bringen: zunächst Verlockung zur Sünde und Anlaß zur Täuschung unerfahrener Mädchen, danach Streitigkeiten und verwickelte Prozesse.

Durch diese Umstände veranlaßt, beauftragte Unser Heiliger Vater Papst Pius X. entsprechend der Sorge, die er für alle Kirchen hegt, und befeelt von dem Wunsche, zur Beseitigung der erwähnten Nachteile und Gefahren einige Milderung eintreten zu lassen, die Hl. Konzilskongregation, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und ihm geeignete Vorschläge zu machen.

Außerdem forderte er ein Gutachten ein von der Kommission zur Kodifikation des kanonischen Rechtes und

dinalium qui pro eodem codice parando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, SS^{mus} Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se, ex certa scientia et matura deliberatione probatae, continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regetur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

De sponsalibus.

I. — Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam, a partibus et vel a paroco, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum paroco, aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

II. — Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et paroco aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

De matrimonio.

III. — Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram paroco vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. — Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt.

§ 1^o. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

von den mit der Ausarbeitung dieses Gesetzbuches speziell beauftragten Kardinalen. Von den letzteren wie auch von der Hl. Konzilskongregation wurden zu dem Zwecke öfters Beratungen abgehalten. Nachdem der Hl. Vater die Meinungen aller entgegengenommen hatte, gab er der Hl. Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret herauszugeben, das die Gesetze enthalten sollte, die er auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Überlegung gutgeheißen, und durch die das Verlöbniß- und Ehewesen für die Zukunft geregelt und für den Abschluß von Verlöbnißen und Ehen Erleichterung, Sicherheit und Ordnung geschaffen werden sollten.

In Vollziehung des Apostolischen Auftrages bestimmt nun die Hl. Konzilskongregation mit Gegenwärtigem und beordnet wie folgt.

Verlöbniß.

I. — Ein Verlöbniß ist nur dann als gültig anzusehen und hat kirchenrechtliche Wirkungen, wenn es abgeschlossen ist mittels einer sowohl von den Parteien als auch von dem Pfarrer oder von dem Ordinarius des Ortes, oder wenigstens von zwei Zeugen unterschriebenen Urkunde.

Können beide Brautteile oder kann nur einer von ihnen nicht schreiben, so ist dies in der Urkunde zu vermerken, und es muß dann noch ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder mit den vorerwähnten zwei Zeugen die Urkunde unterschreibt.

II. — Unter „Pfarrer“ ist hier und in den folgenden Artikeln nicht allein der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichtete Pfarreien existieren, auch der in irgend einem abgegrenzten Sprengel mit der Seelsorge rechtmäßig betraute und einem Pfarrer gleichstehende Priester, und in Missionsgebieten, wo noch keine vollkommen abgeteilte Sprengel bestehen, jeder von dem Missionsvorstand für die Ausübung der vollen Seelsorge auf irgendwelcher Station bestellte Priester.

Eheschließung.

III. — Nur jene Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder vor einem Priester, welcher von einem dieser beiden delegiert worden ist, und vor wenigstens zwei Zeugen nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit den in Nr. VII und VIII statuierten Ausnahmen.

IV. — Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes assistieren der Eheschließung gültig

1. nur von dem Tage an, an welchem sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sind;

D. 321/32
4-3
4

§ 2^o. intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt;

§ 3^o. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

V. — Licite autem adsistunt,

§ 1^o. constituto sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis;

§ 2^o. constituto insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii;

§ 3^o. quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 4^o. Quoad *vagos* extra casum necessitatis parochi ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

§ 5^o. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parochi celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

VI. — Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parochi et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. — Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi proles, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. — Si contingat ut in aliqua regione parochus loci Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emissio a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

2. nur innerhalb der Grenzen ihres Sprengels; in diesem aber assistieren sie gültig nicht bloß den Eheschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch denen von solchen Personen, die ihnen nicht unterstellt sind;

3. nur wenn sie eingeladen und gebeten und weder unter dem Einfluß von Gewalt noch von schwerer Furcht nach dem Konsens der Eheschließenden fragen und die Erklärung desselben entgegennehmen.

V. — Erlaubter Weise aber assistieren sie

1. wenn sie sich gesetzmäßig über den ledigen Stand der Kontrahenten unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vergewissert haben, außerdem

2. noch über das Domizil oder wenigstens über den einmonatlichen Aufenthalt eines Kontrahenten am Orte der Eheschließung;

3. fehlen diese Voraussetzungen, so bedürfen Pfarrer und Ordinarius des Ortes zur erlaubten Assistenz bei der Eheschließung der Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten. Eine Ausnahme bildet ein dringender Notfall, der hiervon entschuldigt.

4. Was die Wohnsitzlosen anlangt, so soll außer dem Notfall dem Pfarrer nicht erlaubt sein, deren Eheschließungen zu assistieren, bevor er nicht den Fall an den Ordinarius oder an den von diesem delegierten Priester berichtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.

5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfindet, soweit nicht ein triftiger Grund hiervon entschuldigt.

VI. — Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes können einem anderen genau bestimmten Priester die Erlaubnis geben, Eheschließungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren.

Der Delegat aber muß, um gültiger- und erlaubterweise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrages und die für den Pfarrer und den Ordinarius des Ortes in Nr. IV und V oben aufgestellten Regeln beachten.

VII. — Bei drohender Lebensgefahr, wo der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens und zur (allenfalls notwendigen) Legitimation von Nachkommenschaft eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden.

VIII. — Sollte in einer Gegend der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem eine Eheschließung stattfinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand schon einen Monat fortauern, so kann eine Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden in der Weise, daß die Verlobten ihren ehelichen Konsens vor zwei Zeugen abgeben.

IX. — § 1^o. Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2^o. Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

§ 3^o. Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

X. — Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2ⁱ et 3ⁱ num. V, emolumenta *stolae* sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

XI. — § 1^o. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2^o. Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3^o. A catholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

IX. — 1. Nach der Eheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter alsbald in das Trauungsbuch die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung sowie noch andere Bemerkungen eintragen, genau so wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat; dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein anderer, von ihm oder dem Ordinarius delegierter Priester der Eheschließung assistiert hat.

2. Außerdem soll der Pfarrer auch in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage in seiner Pfarrei sich verhehelicht habe. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der trauungsberechtigte Pfarrer den Eheabschluß an den Pfarrer des Taufortes, sei es direkt, sei es durch die bischöfliche Kurie, zu berichten, damit die Eheschließung in das Taufbuch eingetragen werde.

3. So oft eine Ehe nach der in Nr. VII oder VIII aufgestellten Norm abgeschlossen wird, obliegt im ersteren Falle dem Priester, im zweiten den Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichst baldigen Eintrag der abgeschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.

X. Pfarrer, welche diese Vorschriften verletzen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Ferner dürfen sie für eine entgegen der Vorschrift in Nr. V, Ziffer 2 und 3 geleistete Eheschließungsassistenz sich keine Stolgebühren aneignen, sondern müssen dieselben dem eigenen Pfarrer der Kontrahenten aushändigen.

XI. — 1. An die vorstehenden Gesetze sind gebunden alle in der katholischen Kirche getauften und zu ihr von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen (gleichviel ob diese oder jene später von ihr wieder abgefallen sind), so oft sie unter sich ein Verlöbniß oder eine Ehe eingehen.

2. Für die genannten Katholiken gelten diese Gesetze auch dann, wenn sie mit getauften oder ungetauften Katholiken ein Verlöbniß oder eine Ehe schließen, selbst wenn sie Dispens von dem Ehehinderniß der Konfessions- oder Religionsverschiedenheit erlangt haben, soweit nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom Hl. Stuhle anders bestimmt ist.

3. Die Katholiken, die getauften sowohl wie die nicht getauften, sind, wenn sie sich unter einander verbinden, nirgendwo zur Einhaltung der katholischen Verlöbniß- oder Eheschließungsform verpflichtet.

Gegenwärtiges Dekret ist mit seiner Übersendung an die Ortsordinarien als gesetzmäßig publiziert und promulgiert zu erachten; was in ihm verfügt ist, soll vom Ofterfesttage der Auferstehung u. S. J. Chr. des nächsten Jahres 1908 an Gesetzeskraft haben.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesium parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SS^{mi} D. N. Pii PP. X, contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae die 2^a mensis Augusti anni 1907.

† Vincentius Card. Ep. Praenest., *Praefectus*.
C. de Lai, *Secretarius*.

In der Zwischenzeit aber sollen alle Ortsordinarien für die möglichst baldige Hinausgabe dieses Dekretes an das Volk und für dessen Erklärung in den einzelnen Pfarrkirchen ihrer Diözesen Sorge tragen, auf daß es von allen richtig verstanden wird.

Gültig zufolge Spezialauftrages Unseres Hl. Vaters, des Papstes Pius X., ohne daß dagegen irgendwelche auch noch so nennenswerte Einrede geltend gemacht werden könnte.

Gegeben zu Rom am 2. August des Jahres 1907.

† Vinzenz, Kardinalbischof von Palestrina, Präsekt.
C. von Lai, Sekretär.

B.

„Provida sapientique cura.“

Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina¹⁾ clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano extirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput *Tametsi* non antea in singulis parocciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris

¹⁾ Sess. XXIV, cap. I, de Ref. Matr.

In umsichtiger und weiser Fürsorge hat die hl. Kirche allezeit durch Erlass von Gesetzen Maßnahmen getroffen, die dem festen Bestand und der Heiligkeit der christlichen Ehen dienlich sein sollten. Unter diesen Gesetzen nimmt jenes einen hervorragenden Platz ein, mit dem die Hl. Synode von Trient die unheilvollen klandestinen Ehen gänzlich zu beseitigen und aus dem christlichen Volke auszurotten trachtete. Groß ist, wie allgemein anerkannt wird, der Nutzen, der aus dem Trienter Dekret für die ganze Christenheit geflossen ist und heute noch fließt. Nichtsdestoweniger hatte, wie das im menschlichen Leben so ist, die Beobachtung des erwähnten Gesetzes mancherorts und namentlich im Deutschen Reiche infolge der beklagenswerten großen Glaubensspaltung und der von Tag zu Tag zunehmenden Vermischung von Katholiken und Häretikern auch gewisse, nicht unbedeutende Nachteile im Gefolge. Da nämlich nach dem Willen des Konzils das Kapitel *Tametsi* in den einzelnen Pfarreien erst nach seiner ordnungsmäßigen Verkündigung dortselbst verpflichtende Kraft haben sollte und an vielen Orten Zweifel bestehen, ob die Verkündigung stattgefunden habe, da ferner nicht selten Ungewißheit darüber herrscht, ob das Gesetz des Konzils auch die an dem einen oder anderen Orte sich aufhaltenden

diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudiciis quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r.¹⁾ Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde a die festo Paschae (id est a die decimaquinta Aprilis) huius anni millesimi non-gentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram paroco et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram paroco ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clande-

¹⁾ f(elicis) r(ecordationis).

acatholicen verpflichte, so ist an sehr vielen Orten des Deutschen Reiches eine sehr große und lästige Rechtsverschiedenheit und Rechtsungleichheit entstanden; des weiteren tauchten überaus viele spitzfindige Fragen auf, die bei den Richtern gar oft Verwirrung, bei dem gläubigen Volke eine gewisse Irreverenz vor dem Gesetze, bei den Katholiken unaufhörliche Klagen und Vorwürfe erregten. Zwar unterließ der Apostolische Stuhl nicht, für einige Diözesen des Deutschen Reiches geeignete Verfügungen und Erklärungen herauszugeben. Die Disharmonie im Rechte wurde aber dadurch nicht im mindesten aufgehoben.

Diese Verhältnisse veranlaßten mehrere Bischöfe des Deutschen Reiches, sich wiederholt an den Apostolischen Stuhl zu wenden und gemeinsam um Beseitigung dieser Zustände zu bitten. Unser Vorgänger ehrwürdigen Andenkens, Leo XIII., nahm ihre Bitten wohlwollend entgegen und ließ die Gutachten auch der übrigen Bischöfe des Deutschen Reiches einholen. Nach Empfang derselben und nach reiflicher Behandlung der ganzen Angelegenheit in der hohen Congregation der Heiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition haben Wir es für Unsere Pflicht erachtet, dem gegenwärtigen Zustande mit wirksamer und universeller Abhilfe zu begegnen. Und so erklären Wir denn, verordnen und befehlen aus genauer Kenntnis und aus der Fülle Unserer Gewalt, besorgt um die Heiligkeit und den festen Bestand der Ehe, um die Einheit und Stetigkeit der Disziplin, die Rechtssicherheit, die leichtere Ausöhnung der bußfertigen Sünder sowie auch um öffentliche Ruhe und Frieden, was folgt:

I. — Im ganzen Gebiete des heutigen Deutschen Reiches soll das Kapitel *Tametsi* des Konzils von Trient, wenn es auch an mehreren Orten bis jetzt weder durch ausdrückliche Publikation, noch infolge rechtmäßiger Observanz verkündet und eingeführt ist, dennoch vom Ostersfesttage (d. i. vom 15. April) des laufenden Jahres 1906 an alle Katholiken, auch die bisher von der Einhaltung der Trienter Form befreiten, in der Weise verpflichten, daß sie untereinander eine gültige Ehe nicht anders schließen können als vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.

II. — Gemischte Ehen, welche von Katholiken mit Häretikern oder Schismaticern geschlossen werden, sind und bleiben streng verboten, soweit nicht ein gerechter und wichtiger kanonischer Grund hinzukommt, von beiden Parteien die gesetzlichen Kautelen vollständig und in aller Form gegeben sind und der katholische Teil Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit richtig erlangt hat. Derartige Ehen sollen aber natürlich nach erhaltener Dispens unter allen Umständen im Angesichte der Kirche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, so daß diejenigen sich schwer versündigen, welche vor einem akatholischen Religionsdiener oder vor der welt-

stino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitibus *Tametsi* certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. — Ut autem iudiciis Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanarum aliosque opportuniore modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fidei communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII Januarii MDCCCXVI. Pontificatus Nostri anno tertio.

Pius PP. X.

lichen Behörde allein oder auf eine andere beliebige klandestine Art sich verehelichen. Ja, die Katholiken, die bei dem Abschluß von solchen gemischten Ehen die Mitwirkung eines akatholischen Religionsdieners verlangen oder zulassen, machen sich eines weiteren Vergehens schuldig und unterliegen den kanonischen Zensuren.

Nichtsdestoweniger wollen, erklären ausdrücklich, bestimmen und verordnen Wir, daß die überall in den Provinzen und Orten im Deutschen Reiche, auch in jenen, die nach den Entscheidungen der Römischen Kongregationen der irritierenden Kraft des Kapitels *Tametsi* bisher zweifellos unterlagen, ohne Beobachtung der Trienter Form bereits abgeschlossenen oder (was Gott verhüten möge) in Zukunft zum Abschluß kommenden gemischten Ehen für durchaus gültig erachtet werden. Voraussetzung ist dabei indes, daß kein anderes kanonisches Hindernis vorliegt, keine Richtigkeitserklärung wegen des Hindernisses der Klandestinität vor dem Ostersfesttage dieses Jahres rechtmäßig ergangen ist, und daß der gegenseitige Konsens der Eheleute bis zu dem genannten Termine fortbestanden hat.

III. — Damit den kirchlichen Richtern eine sichere Norm zur Verfügung stehe, erklären, bestimmen und verordnen Wir das Gleiche und unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen bezüglich derjenigen Ehen der Akatholiken, seien diese Häretiker oder Schismatiker, welche sie untereinander in denselben Gebieten ohne Einhaltung der Trienter Form bisher eingegangen haben oder in der Folgezeit eingehen werden. Wenn darum einer der beiden akatholischen Ehegatten oder alle zwei zur katholischen Kirche übertreten, oder wenn ein kirchliches Gericht eine Entscheidung treffen soll über die Gültigkeit der Ehe zweier Akatholiken, verbunden mit der Frage, ob eine von einem Katholiken eingegangene oder einzugehende Ehe gültig sei, so sind derartige Ehen unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso für durchaus gültig anzusehen.

IV. — Auf daß dies Unser Dekret zur öffentlichen Kenntnis gelange, beauftragen Wir die Ordinarien des Deutschen Reiches, dasselbe in ihren Diözesanblättern oder auf sonstige geeignete Weise vor dem Osertage des laufenden Jahres dem Klerus und dem gläubigen Volke bekannt zu geben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Januar 1906, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius X., Papst.

Anweisung

betreffend die Ausführung des Dekrets S. Congr. Concilii „Ne temere“ vom 2. August 1907 und der Constitutio Seiner Heiligkeit Papst Pius X. „Provida“ vom 18. Januar 1906.

A. Das Dekret „Ne temere“.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Mit der Übersendung, d. i. der Absendung des Dekrets „Ne temere“ an die Ordinarien gilt dasselbe als verkündigt, einerlei, ob es in ihre Hände gelangt oder nicht. Die Promulgationsklausel ist kollektiv zu verstehen.
2. Die Geltung des Dekrets beginnt Mitternacht (12 Uhr) des Ostersonntags 1908 — 19. April 1908 —, nicht schon mit den ersten Vespere.
3. Das Decretum „Ne temere“ ist verpflichtend für die ganze katholische Kirche, die Constitutio „Provida“ nur für das jetzige Deutsche Reich.
4. Das Dekret „Ne temere“ geht die Katholiken in der ganzen Welt an, nur diese, nicht die Irrgläubigen, Ungläubigen und Schismatiker. Ausnahmen läßt es nur zu bei Mischehen, d. i. Ehen von Katholiken und Nichtkatholiken, in Ländern, für die der hl. Stuhl solche Ausnahmen bestimmt hat, z. B. in Deutschland, wo die Constitutio „Provida“ (vom 18. Januar 1906) gilt.
5. Nach dem Wortlaut und im Sinne des Dekrets gelten als Katholiken
 - a) die in der Kirche Getauften,
 - b) die zu ihr Konvertierten,selbst noch, wenn die unter a und b Genannten sich nachher von der Kirche trennen.
6. Als Pfarrer im Sinne der obigen und nachfolgenden Bestimmungen gilt nicht nur der Inhaber oder selbständige Verwalter einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern jeder Priester, dem in einem bestimmten Bezirke die selbständige pfarrliche Seelsorge von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit übertragen worden ist. In Missionsgebieten, deren Aufteilung in einzelne Pfarreien oder Bezirke noch nicht erfolgt ist, gilt als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der auf einer Missionsstation von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Seelsorge beauftragt worden ist.

Besondere Bestimmungen.

I. Eheverlöbnisse.

Um für gültig erachtet zu werden und kanonische Rechtsfolgen¹⁾ zu haben, muß ein Eheversprechen schriftlich (siehe Anhang A und B) abgeschlossen werden. Die Urkunde, zu welcher Formulare verwendet werden dürfen, muß von den Brautleuten selbst und entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterschrieben sein.

Sind beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig, so ist dies in der Urkunde zu vermerken und die Unterschrift eines weiteren Zeugen beizufügen. Des Schreibens unkundige Zeugen können nicht beigezogen werden.

Eheversprechen, welche diesen Vorschriften nicht genügen, sind ohne kirchenrechtliche Wirkungen; das verbietende Ehehindernis des Verlöbnisses und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (i. publicae honestatis vel quasiaffinitatis) zwischen dem Bräutigam und der Mutter oder Schwester der Braut, sowie zwischen der Braut und dem Vater oder Bruder des Bräutigams treten also nur dann ein, wenn das Verlöbniß nach den Forderungen des Dekrets gültig ist. Die Frage, ob und welchen Wert die ohne Beobachtung des Dekretes „Ne temere“ geschlossenen Eheverlöbnisse sonstwie haben²⁾, ist nicht zur Erörterung gelangt.

¹⁾ Die bürgerlichen Rechtsfolgen des Verlöbnisses (vgl. B. G. B. § 1297 ff.) treten somit nach wie vor auch bei seinem formlosen Abschluß ein.

²⁾ Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen über die Schadloshaltung bei aufgelösten Verlöbnissen siehe B. G. B. §§ 1298 bis 1302.

Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Ehehindernisses willen eine gültige Ehe nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, zur Schließung von Sponsalien unfähig. Vorübergehende, d. h. von selbst wegfallende Ehehindernisse, wie z. B. der verbotenen Zeit, machen den Abschluß des Verlöbnisses nicht unmöglich.

Die Eingehung eines kanonischen Eheverlöbnisses oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Ehe.

Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Verlöbnißvertrages zugezogen, so soll der Vertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des im Anhang 2 angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Sponsalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Verlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluß der Verlobung bis nach erlangter Dispense zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat, wie bisher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbniß vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnißvertrag zu schließen, und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, daß beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unfähig ist, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Verlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen, die Urkunde im Pfarrarchiv aufbewahrt. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnißvertrages sind Gebühren nicht zu erheben. — Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Verlobungen wenn möglich vor dem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen mißbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, daß ihnen der Abschluß des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnißbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde.

Für die Auflösung eines kanonischen Verlöbnisses ist eine kanonische Form nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Verlöbniß in kanonischer Form abgeschlossen, so gilt dasselbe als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auflösung erbracht ist. Die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zur beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnisses und zum einseitigen Rücktritt berechtigen, sind durch das Dekret nicht geändert worden. Jedoch bleibt das trennende *Ehehindernis publicae honestatis* auch nach Auflösung des Verlöbnisses bestehen.

II. Eheschließung.

I. Die Form der Eheschließung.

Zur kanonischen Gültigkeit einer Ehe ist erforderlich¹⁾, daß sie vor einem Pfarrer oder vor dem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werde; es sind dabei die im Nachstehenden angegebenen Regeln zu befolgen und die unter V. und VI. bezeichneten Ausnahmen zu beachten.

II. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1. Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder der Übernahme des Amtes an, außer er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Wirkt ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Seelsorger in der Pfarrei, so kommt er als solcher in Betracht.

§ 2. Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirks gültig assistieren; jedoch ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, daß die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen seien. Außerhalb seines Pfarrbezirkes kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter gültig Assistenz leisten.

¹⁾ Über die bürgerliche Form der Eheschließung vgl. B. G. B. §§ 1317—1321.

§ 3. Er assistiert nur dann gültig, wenn er eingeladen und gebeten, nicht durch Gewalt oder schwere Furcht genötigt, die Konsenserklärung entgegennimmt.

III. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1. Es muß festgestellt sein, daß die Kontrahenten ledig sind und ein Ehehindernis nicht zur Kenntnis gelangt ist.

§ 2. Es muß feststehen, daß ein Teil der Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz hat oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält.

§ 3. Ist der Pfarrer auf Grund des § 2 zur Assistenz nicht berechtigt, so bedarf er dazu der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Über die Trauung in Todesgefahr vgl. V.

§ 4. Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ist, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

§ 5. In jedem Falle soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Nupturienten) stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.

IV. Übertragung der Trauungsbefugnis.

Pfarrer und Ordinarius können jedem anderen Priester die Vollmacht übertragen, den Ehen, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes geschlossen werden, gültig zu assistieren. Die Delegation kann sich auf eine oder mehrere Personen erstrecken; sie muß eine ausdrückliche sein und jeden der Bevollmächtigten genau erkennbar machen. Danach ist es auch erlaubt, daß sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegieren.

V. Ehe in Todesgefahr.

Ist es im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Nachkommenschaft vor jedem (also auch einem exkommunizierten oder suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

VI. Nöthe ohne Priester.

Wenn es in einer Gegend schon seit Monatsfrist unmöglich ist, den Pfarrer oder den Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester zur Eheassistenz zu haben, so kann eine Ehe gültig und erlaubterweise geschlossen werden, indem die Brautleute vor zwei Zeugen förmlich erklären, daß sie sich einander zur Ehe nehmen.

VII. Beurkundung der Ehe.

§ 1. Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Eheschließung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesan-Vorschriften eingetragen werden.

§ 2. Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort ihrer Trauung genau zu vermerken.

Ist einer der Gatten in einer andern Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Taufortes unter Angabe seines Geburtstages Ort und Tag der Trauung zur Eintragung in das dortige Taufbuch binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Meldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3. Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester oder eine Nöthe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Ehepaar, im zweiten Falle die Zeugen mit dem Ehepaar dafür zu sorgen, daß die Eheschließung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werde.

VIII. Strafbestimmungen.

Seelsorger, welche vorstehende Bestimmungen übertreten, unterliegen der Strafe, die der Ordinarius nach den Umständen und der Schwere der Schuld zu bemessen hat. Auch sind die Stolgebühren für eine unerlaubt vollzogene Trauung dem für sie nach III. § 2 und 5 zuständigen Pfarrer abzugeben.

B. Die Constitutio „Provida“.

1. Alle Katholiken ohne Unterscheidung von tridentinischen oder nichttridentinischen Orten sind an die durch das Dekret „Ne temere“ getroffenen, das Tridentinum abändernden Bestimmungen gebunden.

2. Gemischte Ehen sind jetzt und künftig im ganzen Deutschen Reiche gültig, auch ohne Beobachtung der Form des Dekretes, sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche angehörte und sich später von ihr getrennt hat.

3. Nichtkatholiken von Geburt aus, mögen sie getauft oder nicht getauft sein, sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Eheverlöbniße und Eheschließungen nicht gebunden.

Anhang I.

Entscheidung der S. Congr. Concilii über einige Dubia, betreffend die Verlobungs- und Eheschließungsform.

Eñe ac Rñe Dñe mi Obsñe.

Eñi Patres in plenaria Congregatione diei 1. Februarii currentis, ad examen revocata quaestione circa Constitutionem „Provida“ de qua in Tuis litteris diei 17. eiusdem propositis sequentibus dubitandi formulis, nempe — IV. — An sub art. 11 paragr. 2 in exceptione enunciata illis verbis „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum“ — comprehendatur tantummodo Constitutio „Provida“ Pii Papae X; an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera indulta directe vel indirecte Constitutioni Benedictinae innixa; — V. — Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in iuvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum, adhibere debeant formam in decreto „Ne temere“ statutam, ita scilicet ut contrahere debeant coram parcho et duobus saltem testibus. — Et quatenus affirmative — VI. — An attentis peculiaribus circumstantiis in imperio Germaniae existentibus, opportuna dispensatione provideri oporteat —: responsiones uti sequitur dederunt: — ad IV. — Comprehendi tantummodo Constitutionem „Provida“; non autem comprehendendi alia quaecumque decreta, facto verbo cum SSmo; — ad V. — Affirmative; — ad VI. — Negative, ideoque servetur decretum „Ne temere“.

De valore autem sponsalium, quae ad canonicos effectus certam formam ex ipso decreto „Ne temere“ habere debent, Eñi Patres quaestionem non examinaverunt pro casu quo ista fiant non servata hac forma, et hinc certe absque effectu iuridico canonico.

Haec in responsionem ad litteras Eminentiae Vestrae Rmae, cuius interim manus humillime deosculor.

E. V. Rmae

Romae 26. Februarii 1908.

humillimus addmus servus verus

sign. Vincentius Card. Ep. Praenest., Praef.

Colonien

sign. Pompili, Secr.

Eño Card. Archiepo.

In fidem.

Coloniae, die 29. Februarii 1908.

A. Kreuzwald,

Vicarius Archiepi generalis.

Anhang 2.

Formular A.

(Mit Zuziehung des Pfarrers oder seines Vertreters.)

Verlöbnißvertrag.

Vor dem unterzeichneten Pfarrer — Pfarrstellvertreter — erscheinen heute

Vor-, Zuname, Stand

1., Sohn des in und

Vor-, Zuname

2., Tochter des in

und erklären, wie folgt:

Wir unterzeichneten, vorbenannten Personen verpflichten uns hiermit zum künftigen Eheabluß miteinander.

....., den 190

Der Bräutigam: Vor-, Zuname, Stand

Die Braut: Vor-, Zuname

Der Pfarrer — Pfarrstellvertreter: Vor-, Zuname

(L S.)

Die Braut Vor-, Zuname und der Bräutigam Vor-, Zuname ist — sind des Schreibens unfundig.

Deswegen wurde als Zeuge beigezogen

..... Vor-, Zuname, Stand

Formular B.

(Ohne Zuziehung des Pfarrers.)

Verlöbnißvertrag.

Wir Unterzeichneten

Vor-, Zuname, Stand

1., Sohn des in und

Vor-, Zuname

2., Tochter des

erklären hiermit in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen, wie folgt:

Wir verpflichten uns hiermit zum künftigen Eheabluß miteinander.

....., den 190

Der Bräutigam: Vor-, Zuname, Stand

Die Braut: Vor-, Zuname

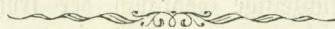
Als 1. Zeuge: Vor-, Zuname, Stand

2. Zeuge: Vor-, Zuname, Stand

Die Braut Vor-, Zuname und der Bräutigam Vor-, Zuname ist — sind des Schreibens unfundig.

Deswegen wurde als weiterer Zeuge beigezogen

..... Vor-, Zuname, Stand



Die Führung der Kirchenbücher in Hohenzollern betreffend.

Nr. 2604. An die hochwürdigen Pfarrämter der Erzdiözese hohenzollernschen Anteils:

Wie uns der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin mit Schreiben vom 19. Februar l. J. mitteilt, hat der Herr Minister des Innern Anweisung gegeben, daß die Landesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerks dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsorts, und falls der Landesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramts im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Erzpriester bezw. den Bischof zu richten.

Hiernach beauftragen wir die hochwürdigen Pfarrämter, von diesen seitens des Landesbeamten zugehenden Mitteilungen Eintrag in die Kirchenbücher zu machen. Die uns direkt zukommenden Mitteilungen werden wir den zuständigen Pfarrämtern übermitteln.

Freiburg, den 5. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Somiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betreffend.

Nr. 3176. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hochwürdigsten Kapitelsvikariats vom 27. März 1872, Nr. 2599, bestimmen wir als Thematik für die Probepredigten des Jahres 1908:

A. Auf den Junitermin:

1. eine Predigt auf den Charfreitag über den Text: „Er hat sich selbst erniedrigt und ist für uns gehorjam geworden bis zum Tode, ja bis zum Tod des Kreuzes“ Phil. 2, 8;
2. eine Homilie über das Evangelium des 6. Sonntags nach Epiphanie (Senfkörnlein und Sauerteig).

B. Auf den Dezembertermin:

1. eine Predigt auf das Fest Peter und Paul,
2. eine Homilie über das Evangelium des 15. Sonntags nach Pfingsten (Jüngling von Naim).

Die besonderen Bemerkungen in unserm Anzeigebblatt vom 26. Februar 1896 sind strenge einzuhalten. Die Neupriester haben die Thematik auf den Dezembertermin zu bearbeiten.

Freiburg, den 10. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Einführung der Religionslehrbücher in den öffentlichen Schulen betreffend.

Nr. 3388. Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß die in den unteren Schuljahren der Volksschule gebräuchliche Kurze Biblische Geschichte (Schüler- und Lehrer-Ausgabe) und die in den oberen Schuljahren der Volksschule und in den unteren Klassen der Mittelschulen eingeführte Biblische Geschichte von Schuster-Mey in neuen Bearbeitungen durch Weihbischof Dr. F. J. Knecht bei Herder in Freiburg erschienen sind und unsere Approbation erhalten haben, und ordnen zugleich an, daß mit Beginn des neuen Schuljahres an Ostern bezw. Herbst dieses Jahres diese Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte von Dr. Knecht in den öffentlichen Schulen eingeführt werden und zwar zunächst bei den Schülern derjenigen Klassen bezw. Schuljahre, die entweder die kleine oder die große Biblische Geschichte zum erstenmal anschaffen müssen.

Da der Inhalt der Biblischen Geschichte in den früheren und neuen Bearbeitungen wesentlich der gleiche ist, wird der für die Uebergangszeit zu gestattende gleichzeitige Gebrauch der früheren und neuen Ausgaben für die Schüler solcher Klassen, die aus verschiedenen Schuljahren bestehen, keine besondere Schwierigkeiten für die Unterrichterteilung bereiten.

Gegen Ostern dieses Jahres erscheinen bei Herder auch die neuen Lektionspläne der Biblischen Geschichte für die Volksschulen, welche den Neubearbeitungen der biblischen Lehrbücher von Dr. Rnecht angepaßt sind und mit den früheren Lektionsplänen nahezu übereinstimmen.

Mit der Einführung der genannten Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte tritt eine gewisse Erleichterung des Jahrespensums für die oberen Schuljahre der Volksschule ein, da mehrere bisher deutsch gedruckte Nummern unter die mit lateinischem Druck verwiesen sind und eine Reihe von Abschnitten durch Kleindruck als nur cursivisch durchzunehmende gekennzeichnet sind. Auch gestatten wir noch eine weitere Erleichterung des Jahrespensums für die oberen Schuljahre dadurch, daß wir für die Klassen, welchen nur eine Wochenstunde für Biblische Geschichte zur Verfügung steht, die bisher zu wiederholenden Nummern als nicht obligat erklären.

Um so mehr ist aber zu verlangen, daß die in den Lektionsplänen bezeichneten entweder statarisch oder cursivisch durchzunehmenden Nummern genau nach den in der Einleitung des Kommentars der Biblischen Geschichte von Dr. Rnecht gegebenen Weisungen behandelt werden, und daß das bessere Verständnis des geschichtlichen Zusammenhanges eines Testaments durch einen umfassenden Ueberblick über dasselbe und durch jeweilige gehörige Vermittlung der Ueberleitungen zu den folgenden Nummern herbeigeführt wird.

In den tatsächlich ungemischten Schulen, welche vom 4. Schuljahr an eine wöchentliche Bibellesestunde im Stundenplan haben, sollen die in den Lektionsplänen unter der Rubrik „Wiederholung“ bezeichneten Nummern gelesen und durchgesprochen werden.

Ganz besonders machen wir es auch den Katecheten zur Pflicht, daß sie sowohl im Katechismusunterricht als auch bei der Erklärung der Festzeiten und Feste des Kirchenjahres und bei der jeweiligen Vorbereitung auf dieselben die entsprechenden Nummern der Biblischen Geschichte möglichst im Wortlaute beziehen und dadurch ebenso sehr das Verständnis der dogmatischen und moralischen Wahrheiten und der Ideen der Feste, wie andererseits die dauernde Einprägung der Biblischen Geschichte fördern.

Freiburg, den 18. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Arbeiten für Verlängerung der Kura betreffend.

Nr. 3387. Wir bestimmen für die Zeit vom 1. Juni 1908 bis dahin 1909 folgendes Thema für die Kura-Arbeiten:

„Wann kann resp. muß die Absolution bedingungsweise gegeben und wann muß sie verweigert werden?
Was ist zu tun, damit die letztere Maßregel nicht schade, sondern nachhaltig heilsam wirke?“

Wir erinnern dabei neuerdings an die rechtzeitige Einfindung der Kura-Arbeiten unter nachdrücklichem Hinweis auf unsern Erlaß vom 11. Januar 1900 Nr. 890 (Erzb. Anzeigblatt 1900 Nr. 4).

Freiburg, den 18. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verteilung des 1907er Ertragsüberschusses der Katholischen Pfarrfründekasse in Karlsruhe betreffend.

Nr. 6817. Der Anteil der bei der Katholischen Pfarrfründekasse in Karlsruhe verwalteten früheren Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien an dem 1907er Ertragsüberschuß der genannten Kasse beträgt 3 Bfg.

— Drei Pfennig —

von der vollen Mark der im Jahr 1907 berechneten Zinsen aus den fraglichen Kapitalien. Die Auszahlung wird mit den auf 1. April d. Js. fälligen Zinsen erfolgen.

Die Anteile der erledigten Pfründen sind soweit tunlich noch in den 1907er Interkalarrechnungen als laufende Einnahmen, andernfalls in den 1908er Interkalarrechnungen unter Abteilung I. „Einnahmen für das verfloffene Jahr“ zu verrechnen.

Karlsruhe, den 5. März 1908.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e h e r.

Titel.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Dehningen, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1522 M außer 158 M 29 S für Abhaltung von 143 gestifteten Fahrtagen, wovon 96 Fahrtage mit 97 M 71 S Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 97 M 50 S für besondere kirchliche Berrichtungen. Für Abhaltung von 84 (unter obigen 96) zur Pfarrei gestifteten Fahrtagen zahlt das Großh. Domänenärar 85 M 71 S.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Das Ausschreiben der Pfarrei **Kreenheinstetten** wird zurückgenommen.

Pfründebefetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

26. Februar: Joseph Hermann Lohr, Pfarrer in Beuren, auf die Pfarrei **Meßkirch**.

Versehungen.

- 2. März: Anton Saile, Kaplaneiverweser in Gammertingen, i. g. E. nach **Markdorf**.
- 6. " Alfons Stetter, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach **Kirchzarten**.
- 6. " Karl Ludwig Eiser, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach **Rickenbach**.
- 6. " Theodor Wörner, Vikar in Mundelfingen, i. g. E. nach **Oberwinden**.
- 6. " Markus Herkert, Vikar in Schönau i. W., i. g. E. nach **Mundelfingen**.
- 12. " Albin Müller, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach **Weinheim**.

Organistendienst-Befetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- 13. Februar: Hauptlehrer Albert Blattmann, als Organist an der Pfarrkirche zu **Buchheim**.
- 20. " Unterlehrer Otto Höfeler, als Organist an der Pfarrkirche zu **Hohensachsen**.